

25.09.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG)

Punkt 41 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich auf eine natürliche Person übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden. Werden bei der Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils davon zum Sonderbetriebsvermögen gehörende wesentliche Betriebsgrundlagen nicht mitübertragen, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Rechtsnachfolger den übertragenen Anteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt.“

Begründung:

Die in § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung stellt lediglich die derzeitige Rechtspraxis auf eine gesetzliche Grundlage, indem die Buchwertfortführung auf den Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils ausgedehnt wird. Die Probleme, die sich infolge des nach der

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

BFH-Rechtsprechung zu beachtenden Kongruenzgebots für die Fälle der schrittweisen Unternehmensnachfolge ergeben, werden dadurch nicht gelöst. Vielmehr müssten die stillen Reserven bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Gesellschaftsanteils weiterhin versteuert werden, wenn wesentliches Sonderbetriebsvermögen nicht quotengleich mitübertragen wird. Dabei geht es insbesondere um die Fälle, in denen ein Mitunternehmer bereit ist, einen Teil seines Gesellschaftsanteils unentgeltlich auf ein Kind zu übertragen, das zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörende Betriebsgrundstück aber zur Absicherung im Alter zurückbehalten will.

Um in diesen Fällen die schrittweise Generationennachfolge durch teilweise Aufdeckung der stillen Reserven im Gesamthandsvermögen nicht zu behindern, soll für den Fall der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge die Buchwertfortführung auch dann zugelassen werden, wenn bei der unentgeltlichen Übertragung von Teilen von Mitunternehmeranteilen zum Sonderbetriebsvermögen gehörende wesentliche Betriebsgrundlagen zurückbehalten werden. Dies entspräche auch dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer zugrunde liegenden Fortführungsgedanken (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.1995 – 2 BvR 552/91, BStBl II 1995, 671). Danach hat der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen, „dass die Existenz von bestimmten Betrieben – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden kann“. Diesen Vorgaben würde bei den Ertragsteuern durch die vorgeschlagene Ausweitung von § 6 Abs.3 EStG Rechnung getragen.

Um die Buchwertfortführung auf die Fälle der auf Dauer angelegten Unternehmensnachfolge zu beschränken, sollte sie - wie bei der „Generationenbrücke“ der §§ 13a, 19a ErbStG – an die Einhaltung einer Fünfjahresfrist geknüpft werden.